

Schwyz, 9. Oktober 2019

Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligung auf Krankenkassenwechsel hinweisen

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 24/19

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 16. September 2019 haben die Kantonsräte Andreas Marty und Thomas Büeler folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Ende 2017 hatten der Regierungs- und Kantonsrat eine Revision der individuellen Prämienverbilligung (IPV) beschlossen. Der Vorlage wurde im März 2018 an der Urne mit 56% Ja-Stimmen zugestimmt. Ziel der Vorlage war es, die Prämienverbilligung maximal auf die tatsächlich geschuldeten Prämien zu beschränken und den Bezugsberechtigten von Prämienverbilligung nicht mehr die gesamte kantonale Richtprämie zu verbilligen, sondern lediglich 90% davon. Auf diese Weise sollten sie animiert werden, auf ein günstigeres Krankenversicherungsmodell oder zu einer günstigeren Krankenkasse zu wechseln.

Seit Anfang 2019 sind die neuen Regelungen in Kraft. Auf dem Blatt „Antworten auf häufige Fragen“ wird jedoch mit keinem Wort erwähnt, dass neu nur noch maximal 90% der Richtprämie verbilligt werden und dass Personen mit einer teureren Krankenversicherung empfohlen wird, zu einer günstigeren Versicherung zu wechseln. Nicht einmal im 16-seitigen Merkblatt zur Prämienverbilligung im Kanton Schwyz wird auf diese Neuerung hingewiesen. Es wird einzig in einem Satz erwähnt, dass für die Prämienverbilligung neue gesetzliche Bestimmungen gelten. Bei den Berechnungsbeispielen und bei der Erwähnung der Richtprämie ist lediglich ersichtlich, dass die Richtprämie 90% der Durchschnittsprämien entspricht. Aber es ist nirgends erkennbar, dass diese Regelung neu ist und dass die Bezüger von Prämienverbilligungen damit animiert werden sollen, zu einer günstigeren Krankenkasse zu wechseln, wie dies im Kantonsrat mehrmals erwähnt wurde.

Da am 30. November die Frist für einen Krankenkassenwechsel abläuft und dann wieder für ein Jahr nicht mehr möglich ist, bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Ist der Regierungsrat bereit, noch dieses Jahr die Bezüger von Prämienverbilligung explizit auf die günstigeren Krankenversicherungen und die entsprechenden Sparmöglichkeiten hinzuweisen, z.B. mit einer Liste der Grundversicherungspreise der grösseren Krankenversicherungen?*

2. *Ist der Regierungsrat bereit, den Bezügem von Prämienverbilligung eine Anleitung: „Wie wechsle ich zu einer günstigeren Krankenkasse“, zukommen zu lassen?*
3. *Welches Grundversicherungsmodell empfiehlt der Regierungsrat den Versicherten mit tiefen Einkommen und ohne Vermögen?»*

2. Antwort des Departements des Innern

2.1 Allgemeines

Am 4. März 2018 hat das Schwyzer Stimmvolk eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007 (EGzKVG, SRSZ 361.100) angenommen. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen traten auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Ein zentrales Element der Teilrevision war § 9 EGzKVG, welcher die Richtprämien definiert: «Die Richtprämien entsprechen 90% der Durchschnittsprämien gemäss der jeweils anwendbaren Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über die kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen.»

Im April 2018 wurden die Anmeldebogen für die Prämienverbilligung 2019 zusammen mit dem Merkblatt *Prämienverbilligung 2019 im Kanton Schwyz (Informationen und Berechnungshilfen)* an alle gemäss Steuerdaten voraussichtlich berechtigten Bezüger von Prämienverbilligungen in Kanton Schwyz zugestellt. In diesem Merkblatt wurde ausdrücklich auf die Änderungen im Rahmen der Teilrevision hingewiesen und in allen drei Berechnungsbeispielen auf die Tatsache verwiesen, dass die Richtprämien nur noch 90% der Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung entsprechen.

Gleichzeitig hat die Ausgleichskasse Schwyz als Durchführungsstelle für die Prämienverbilligung das Merkblatt *Richtprämien und Grenzwerte* auf deren Homepage aufgeschaltet. Hierin werden die Durchschnittsprämien sowie die hieraus abgeleiteten Richtprämien im Detail aufgezeigt und erklärt.

Im April 2019 wurde das Anmeldeformular und das *Merkblatt Prämienverbilligung 2020* versandt. Darin wird auf Seite 6 die Grundlage für die Richtprämie erklärt und in allen drei Berechnungsbeispielen (Seite 10-12) auf die Tatsache hingewiesen, dass die Richtprämien nur noch 90% der Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung entspricht.

Zeitgleich hat die Ausgleichskasse Schwyz auf deren Homepage den *Online-Rechner Prämienverbilligung 2020 provisorische Berechnung* zur Verfügung gestellt. In jedem dort gestarteten Berechnungsbeispiel wird ausdrücklich angemerkt, dass die Richtprämie nur noch 90% der Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung entspricht.

2.2 Beantwortung der Fragen

1. *Ist der Regierungsrat bereit, noch dieses Jahr die Bezüger von Prämienverbilligung explizit auf die günstigeren Krankenversicherungen und die entsprechenden Sparmöglichkeiten hinzuweisen, z.B. mit einer Liste der Grundversicherungspreise der grösseren Krankenversicherungen?*

Die Ausgleichskasse Schwyz verweist auf den soeben aktualisierten Online-Rechner des Bundesamtes für Gesundheit unter der Internetadresse www.priminfo.ch. Dieser Online-Rechner ermöglicht allen Versicherten, die individuelle Abfrage der Krankenversicherungslösung 2020 je Krankenkasse, Selbstbehalt und Versicherungsmodell auf den Wohnort bezogen.

2. *Ist der Regierungsrat bereit, den Bezüger*innen von Prämienverbilligung eine Anleitung: „Wie wechsle ich zu einer günstigeren Krankenkasse“, zukommen zu lassen?*

Die Ausgleichskasse Schwyz wird auf ihrer Homepage einen Link auf www.priminfo.ch aufschalten und Hinweise zum Kassenwechsel beifügen. Dies wird bis Ende Oktober 2019 bereitgestellt und später jährlich nachgeführt.

3. *Welches Grundversicherungsmodell empfiehlt der Regierungsrat den Versicherten mit tiefen Einkommen und ohne Vermögen?»*

Den Entscheid je Grundversicherungsmodell treffen die Versicherten idealerweise aufgrund ihrer individuellen Präferenzen, sinnvollerweise auf der Basis einer Überprüfung auf dem Online-Rechner www.priminfo.ch. Jede Krankenkasse muss gemäss dem Krankenversicherungsgesetz das Obligatorium umfassend abdecken.

2.3 Zustellung elektronisch: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Departement des Innern; Ausgleichskasse Schwyz.

Departement des Innern des Kantons Schwyz

Departementsvorsteherin



Petra Steimen-Rickenbacher, Landesstatthalter

Zustellung an die Medien: 10. Oktober 2019